



SVLFG-Information Nr. 032/2023

- Ansprechpartner/-in:** Stabsstelle Justizariat
Tel.: 0561 785-0, E-Mail: 120_Justizariat[@]svlfg.de
- Versicherungszweige:** Landwirtschaftliche Unfallversicherung
Alterssicherung der Landwirte
Landwirtschaftliche Krankenversicherung
Landwirtschaftliche Pflegeversicherung
- Aktenzeichen:** 407.07.00.00
- Erscheinungsdatum:** 06.06.2023
- Thema:** Inkrafttreten des Hinweisgeberschutzgesetzes
- Bezug:** SVLFG-Information Nr. 086/2022 vom 22.12.2022
- Anlass:** Einigung im Vermittlungsausschuss am 09.05.2023 und anschließende Zustimmung von Bundestag und Bundesrat am 11. bzw. 12.05.2023; Verkündung im Bundesgesetzblatt am 02.06.2023

Aussage:

Die in Bezug genommene SVLFG-Information informierte unter anderem darüber, dass der Bundestag am 16.12.2022 das „**Gesetz für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen sowie zur Umsetzung der Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden**“ beschlossen hatte und dass der Bundesrat dem Gesetz noch zustimmen müsse.

Der Bundesrat verweigerte allerdings in seiner Sitzung vom 10.02.2023 zunächst die Zustimmung. Der von der Bundesregierung schließlich am 05.04.2023 angerufene Vermittlungsausschuss legte am 09.05.2023 eine Beschlussempfehlung vor, welche vom Bundestag am 11.05.2023 angenommen wurde, so dass der Bundesrat dem Gesetz am 12.05.2023 zustimmen konnte. Nach Artikel 10 Absatz 2 des Gesetzes werden seine inhaltlichen Regelungen nun einen Monat nach seiner Verkündung – und damit am 02.07.2023 – in Kraft treten.

Das mit Artikel 1 des Gesetzes eingeführte **Hinweisgeberschutzgesetz** (HinSchG) regelt den Umgang mit Meldungen zu Betrügereien, Korruption und anderen Missständen in Behörden und Unternehmen; ebenso mit Hinweisen auf mangelnde Verfassungstreue von Beschäftigten im öffentlichen Dienst, auch wenn dabei keine konkreten Straftaten vorliegen. Es enthält Vorschriften zur Einrichtung von internen und externen Meldestellen, zu Verfahren und Vertraulichkeit der Meldungen und zu Maßnahmen zum Schutz der Hinweisgeber vor Repressalien – aber auch zu Haftung, Schadensersatz und Bußgeldern im Falle bewusst falscher Angaben. Hintergrund sind Vorgaben der Richtlinie (EU) 2019/1937 (Hinweisgeberschutz-Richtlinie), die in deutsches Recht umzusetzen sind.

Durch den **im Vermittlungsverfahren erzielten Kompromiss** ist es im Vergleich zu der zunächst vom Bundestag verabschiedeten und in der SVLFG-Information vom 22.12.2022 vorgestellten Fassung zu einigen inhaltlichen **Änderungen** am HinSchG gekommen. Dies betrifft insbesondere den Anwendungsbereich des Gesetzes, die Meldewege für anonyme Hinweise, die Beweisregeln bei Benachteiligungen sowie die Bußgelder.

So ist der **Anwendungsbereich des Gesetzes auf den beruflichen Kontext beschränkt** worden. Informationen über Verstöße fallen nur unter das HinSchG, wenn sie sich auf den Beschäftigungsgeber oder eine andere Stelle, mit der die hinweisgebende Person beruflich im Kontakt stand, beziehen.

Hinweisgebende Personen sollten zudem in Fällen, in denen intern wirksam gegen Verstöße vorgegangen werden kann, die Meldung an eine interne Meldestelle bevorzugen. Sowohl für interne als auch für externe Meldestellen **entfällt die zunächst vorgesehene Pflicht, auch die Abgabe anonymer Meldungen zu ermöglichen**. Es wird lediglich vorgegeben, dass die Stellen auch anonym eingehende Meldungen bearbeiten „sollten“.

Darüber hinaus bleibt es zwar grundsätzlich bei einer **Beweislastumkehr**, wenn die hinweisgebende Person eine Benachteiligung im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit erleidet. Die Vermutung, dass die Benachteiligung eine Repressalie für den Hinweis ist, besteht aber nur dann, wenn die hinweisgebende Person dies auch selbst geltend macht.

Des Weiteren wurde die maximale Höhe der für Verstöße gegen das Gesetz angedrohten **Bußgelder** von 100.000 Euro auf 50.000 Euro gesenkt. Aufgrund einer neuen Übergangsregelung ist außerdem die Bußgeldvorschrift für Nichteinrichtung und -betrieb einer internen Meldestelle erst ab dem sechsten Monat nach Inkrafttreten des Gesetzes anzuwenden.

Im Übrigen bleibt es bei den in der SVLFG-Information vom 22.12.2022 aufgeführten Inhalten.

Durch die **Hinweisgeberschutz-Richtlinie**, die bereits zum 17.12.2021 umzusetzen war, soll erreicht werden, dass Hinweisgebende, die den Mut haben, sich zu Missständen zu Wort zu melden, überall in der EU ein hohes Maß an Schutz erhalten. Niemand soll Gefahr laufen, durch das Aufdecken von illegalem Verhalten sein Ansehen oder seinen Arbeitsplatz zu verlieren. Hieraus ergibt sich auch für alle öffentlichen Stellen die Verpflichtung, ein Hinweisgeberschutzsystem bereitzustellen. Die **Meldestelle der SVLFG** wurde auf Basis der Inhalte der Hinweisgeberschutz-Richtlinie bereits eingerichtet. Es ist danach zunächst sichergestellt, dass nur wenige ausgewählte Beschäftigte Zugriff auf die Meldungen haben und dadurch die Vertraulichkeit gewährleistet ist. Die Arbeitsabläufe sind so ausgestaltet, dass alle Anforderungen an einen sicheren und verlässlichen internen Meldekanal durch geeignete personelle und organisatorische Maßnahmen erfüllt werden. Soweit sich durch das HinSchG weitere, insbesondere technische und datenschutzrechtliche Anforderungen ergeben, werden diese berücksichtigt.

Für weitere Einzelheiten wird ergänzend auf die [Gesetzesmaterialien](#) hingewiesen.

Alle SVLFG-Informationen extern finden Sie auch im Internet auf der Seite der SVLFG unter <https://www.svlfg.de/svlfg-recht-online>.